



Gartenordnung für die Kleingartenanlage „Im Auenviertel“ e.V.

Liebe Gartenfreunde,

„eigentlich“ sollte unser Kleingartenverein keine Gartenordnung aus starren Regeln oder Verboten benötigen. Nachfragen aus dem Verein haben uns jedoch gezeigt, dass bezüglich mancher Beschlüsse oder Regelungen Unklarheit herrscht.

Versteht diese Gartenordnung daher bitte eher als „Erinnerungsstütze“. Wie im Straßenverkehr gilt auch bei uns: Wer sich an das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme hält, macht schon mal 99 % richtig.

Euer Vorstand.

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Anlage muss daher tagsüber – während der Gartensaison – weitestmöglich der Bevölkerung zugänglich sein. Dies bezieht sich selbstverständlich nicht auf die einzelnen Parzellen oder die Vereinseinrichtungen wie Toiletten oder Gerätehaus. Diese sollen daher nach Benutzung wieder verschlossen werden.
- 1.2. Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste werden angehalten, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit sowie ganz allgemein das Gemeinschaftsleben in der Kleingarten-anlage stören oder beeinträchtigen kann.

Insbesondere sollten lärmende Tätigkeiten nach Möglichkeit nicht während der Mittagszeit (13:00 – 15:00) oder an Sonntagen ausgeführt werden.

- 1.3. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, mit Autos, Motorrädern oder schweren Anhängern die Wege zu befahren sowie diese Fahrzeuge dort abzustellen. Ausnahmen werden natürlich für größere Bauaktionen oder Anlieferungen geduldet, in diesen Fällen ist vorher der Vorstand zu fragen. Alle Pächter achten bitte darauf, dass evtl. durch sie verursachte Beschädigungen der Wege wie Fahrrollen, Dellen vom Anfahren oder sonstiges wieder beseitigt werden. Aus diesem Grund sollen die Wege in aufgeweichtem Zustand – nach längeren Regenfällen – gar nicht befahren werden.

2. ABFÄLLE

Pflanzliche Abfälle sind weitestmöglich als Kompost auf der Parzelle zu verwerten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung nicht kompostierbarer Abfälle ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich. Nicht verwertbare Abfälle können in Eigenregie zum nahen Wertstoffhof, Bernings Kotten 9 (Di. u. Do. 12h-19h), gebracht werden.

3. BEKANNTMACHUNGEN

Jeder Kleingärtner kümmert sich bitte darum, aktuelle Bekanntmachungen des Vereins über den Aushangkasten oder/und die E-Mailsammeladresse der Mitglieder mitglieder@imauenviertel.de zu erfahren.



4. FAHNENSTANGEN

Das Aufstellen von Fahnenstangen ist nicht erlaubt.

5. GEMEINSCHAFTSARBEIT

Die Gemeinschaftsarbeit – inklusive der „Wochenaufgabe“ - ist Pflicht jedes Parzellenpächters und bemisst sich pro gepachtete Parzelle. Sollte ein Parzellenpächter insbesondere seine Wochenaufgabe nicht erfüllen können, kümmert er sich selbständig um Ersatz für den entsprechenden Zeitraum. Die Termine sind bereits zu Beginn der Gartensaison bekannt, so dass sich jeder auf seine Aufgabe einstellen kann. Auf das Infoblatt „Gemeinschaftsarbeit“ wird hingewiesen.

6. GARTENLAUBE

Nähere Infos zur Gartenlaube und sonstigen baulichen Dingen im Garten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Gartenlauben“, welche sich auch auf der Webseite findet.

7. PFLANZEN

7.1. Es sind nur Ziergehölze zu wählen, die im ausgewachsenen Zustand **4 m** nicht übersteigen. Ausreichender Abstand zu den Gartengrenzen ist je nach Endhöhe einzuhalten.

7.2. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

7.3. Hecken an den Wegen dürfen **1 m** Höhe nicht überschreiten, sollen aber beim Beschnitt auch möglichst nicht unter dieses Maß gekürzt werden. Die Außenhecken werden auf die Höhe der äußeren Tore und Türen der Anlage geschnitten.

8. GARTEN – PAVILLONS

Ein Garten – Pavillon je Garten ist in den Sommermonaten in Münster geduldet.

Ausführung: Rohrgestänge mit Plastikfolie
Größe: Grundfläche max. 3 m x 3 m
Höhe max. 3 m

9. GARTENTEICH

Näheres zum Thema „Gartenteich“ regelt das Merkblatt „Gartenteiche“.

10. HUNDE - UND KATZENHALTUNG

10.1. Ständige Katzen- und Hundehaltung, sowie das Füttern der Katzen und Hunde ist untersagt.

10.2. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen.

10.3. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen.

11. KINDERSPIELPLATZ

Die Benutzung des Kinderspielplatzes oder der vereinseigenen Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Garten- und Wegewarte haben sich regelmäßig (mind. jährlich) vom Zustand der Geräte zu überzeugen und diesen in einem Spielplatzbuch festzuhalten.



12. KLEINTIERHALTUNG

Die Kleintierhaltung und -zucht widerspricht den Förderungsbestimmungen und ist verboten.

13. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kleingartenanlage ist während der Saison (April - September) bis 19:30 Uhr für Besucher geöffnet.

14. PLANSCHBECKEN

Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet.
Als Höchstmaße gelten: Durchmesser 2,50 m, Höhe 0,60 m.
Eltern und Planschbeckenbesitzer sind für die Sicherheit verantwortlich.

15. WOHNEN IM GARTEN

Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.